

Aktenzeichen G20/2025/008  
Betriebsstättennummer: 55044240406

Landesamt für Umwelt (LfU)  
Regionaldezernat Mitte  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

**Änderungsgenehmigungsbescheid**  
**vom 17. März 2025**  
**nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage

der Firma  
WKN Windpark Wulfsdorf A GmbH & Co. KG  
Otto-Hahn-Straße 12-16  
25813 Husum

**Gegenstand der Genehmigung:**

Änderung der Betriebsweise der am 02.04.2024 unter dem Aktenzeichen G20/2022/123 genehmigten Windkraftanlage vom Typ Vestas V162 durch die Änderung des nächtlichen Betriebsmodus und der Anpassung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme.

## Inhaltsverzeichnis

Änderungsgenehmigung .....	3
A Entscheidung .....	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung .....	4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen .....	4
3. Grundlage der Änderungsgenehmigung .....	5
II Verwaltungskosten .....	5
III Nebenbestimmungen .....	6
1. Bedingungen .....	6
2. Auflagen .....	6
IV Hinweise .....	8
1. Allgemeines.....	8
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen .....	9
B Begründung.....	9
I Sachverhalt / Verfahren .....	9
1. Antrag nach § 16 BImSchG.....	9
2. Genehmigungsverfahren.....	10
II Sachprüfung.....	11
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG .....	11
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen .....	15
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG .....	15
III Ergebnis .....	16
IV Begründung der Kostenentscheidung .....	16
C Rechtsgrundlagen .....	17
D Rechtsbehelfsbelehrung .....	18

## Änderungsgenehmigung

Die

WKN Windpark Wulfsdorf A GmbH & Co. KG  
Otto-Hahn-Straße 12-16  
25813 Husum

wird auf den Antrag vom 12. Februar 2025, eingegangen am 12. Februar 2025, Unterlagen letztmalig ergänzt am 19. Februar 2025, gemäß § 16 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummern 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in

23684 Scharbeutz

Gemarkung: Sarkwitz

Flur: 0

Flurstück: 20/2

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A 0 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A 0 aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

# A Entscheidung

## I Genehmigung

### 1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung der am 02.04.2024 unter dem Aktenzeichen G20/2022/123 genehmigten Windkraftanlage des Typs Vestas 162 mit einer Nabenhöhe von 119 Metern, einem Rotordurchmesser von 162 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Nennleistung von 6,2 Megawatt in der Gemeinde Scharbeutz, Gemarkung Sarkwitz, Flur 0, Flurstück 20/2 mit der ETRS89/UTM-Koordinate: Ostwert: 32608252 und Nordwert: 5985058.

Die vorgenannte Genehmigung mit dem Aktenzeichen G20/2022/123 gilt unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert wird.

Die Änderung beinhaltet die Änderung des nächtlichen Betriebsmodus verbunden mit der Änderung der nächtlichen Oktavschalleistungspegel. Ebenso werden ar-  
tenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen angepasst.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A 0 aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

### 2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

#### 2.1 Immissionsschutz

2.1.1 Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte (IRW) von 45 dB(A) und 40 dB(A) an den Immissionsorten im Außenbereich bzw. im Mischgebiet und im Allgemeinen Wohngebiet, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (Pavana – Berichtsnummer: 2024PAV02163 Revision 1 vom 08.01.2025), darf die Windkraftanlage vom Typ Vestas V162 nachts maximal mit dem Betriebsmodus SO3 und mit einer Nennleistung von maximal 4.832 Kilowatt und einer Rotornenn-  
drehzahl von maximal 7,5 Umdrehung pro Minute betrieben werden.

Hierbei darf die genannte Windkraftanlage folgende Oktavschalleistungspegel  $L_{WA, Okt}$  in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{wa, Okt}$ [dB(a)]	88,3	94,3	93,8	92,1	94,1	93,0	87,5

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein  $L_{WA}$  von 101,0 dB(A). Dieser Summenschalleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen  $L_{WA, Okt}$  ohne rechtliche Bindungswirkung.

- 2.1.2 Bis zur Abnahmemessung ist die Windkraftanlage nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr unter Berücksichtigung des Sicherheitszuschlages von 3 dB(A) abzuschalten.

Die Abschaltung kann entfallen, wenn

- der gemessene Oktavschalleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A)

oder

- die gemessenen Oktavschalleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung) nachgewiesen ist,

dass die entsprechend Auflage Nummer 2.2.1 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschalleistungspegel  $L_{WA,o, Okt}$  berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

### **3. Grundlage der Änderungsgenehmigung**

Grundlage dieser Änderungsgenehmigung ist insbesondere die

- Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 02.04.2024 mit dem Aktenzeichen G20/2022/123,

Die vorgenannte Genehmigung gilt unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert wird.

## **II Verwaltungskosten**

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € festgesetzt.

Die Gesamtkosten in Höhe von 1.000,00 € werden gemäß § 17 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

### III Nebenbestimmungen

#### 1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgender Bedingung erteilt:

##### 1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber der Genehmigungsinhaberin der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

#### 2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

##### 2.1 Allgemeines:

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### 2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Sofern eine Überschreitung in einer oder mehreren der unter Inhaltsbestimmung 2.1.1 festgesetzten Oktavschallleistungspegel  $L_{WA, Okt}$  festgestellt wurde, ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen.

Bei dieser Neuberechnung ist die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von  $\sigma_R = 0,5$  dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells von  $\sigma_{Prog} = 1,0$  dB durch einen Zuschlag von insgesamt

$1,28 \sqrt{\sigma_{prog}^2 + \sigma_R^2} = 1,43$  zu berücksichtigen.

Dabei ist der Nachweis zu führen, dass die Immissionspegel aus der oben genannten Neuberechnung nicht größer sind als die prognostizierten (Teil-)Immissionspegel dieser Anlage des Schallgutachtens, welches zur Antragstellung vorgelegt wurde und Bestandteil der Genehmigung ist.

2.2.2 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde der Messbericht über die Schallemissionsmessung und Auswertung der genehmigten Anlage nach der Technischen Richtlinie für Windkraftanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswert (FGW-Richtlinie TR 1, Revision 19, Stand 01.03.2021), Fördergesellschaft Windenergie (FGW) e. V. und andere

Erneuerbare Energien von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle vorzulegen.

Die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Der dazu zu erfassende Windgeschwindigkeitsbereich wird entsprechend Nummer 3.3 der FGW Richtlinie TR 1 festgelegt.

Die Gesamtunsicherheit bei der Abnahmemessung soll  $\pm 1,0$  dB(A) nicht überschreiten. Zur Ermittlung von Auffälligkeiten, wie beispielsweise die Tonhaltigkeit, ist der gesamte Windgeschwindigkeitsbereich als Beurteilungsbereich heranzuziehen.

## 2.3 Artenschutz

### 2.3.1 Die Bedingung 1.5.1 des Genehmigungsbescheides G20/2022/123 wird durch folgende Auflage ersetzt.

Für die mit dem Betrieb der Windkraftanlage einhergehende Beeinträchtigung der Arten Rotmilan, Weißstorch und Seeadler wird eine Zahlung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 7 Nummer 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erforderlich. Die Summe in Höhe von insgesamt 18.600,00 € ist spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme und im Anschluss jährlich für die Dauer des Betriebs der Windkraftanlage ohne das zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für den Seeadler noch nicht validierte und daher als Schutzmaßnahme ungeeignete Antikollisionsystem (AKS) Bioseco auf das folgende Konto der Bundeskasse zu überweisen:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig)

Kassenzeichen: 1180 0603 3421

Nach erfolgreicher Validierung des AKS für die Arterkennung Seeadler kann die Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm (nAHP) des Bundes ab dem Folgejahr reduziert werden, da durch den Einsatz des AKS für den Seeadler eine Schutzmaßnahme für Vögel vorgesehen ist, der eine Betriebsbeschränkung der Windkraftanlage zugrunde liegt. Es ergibt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 Nummer 1 WindBG eine Höhe der zu leistenden Auffangzahlung von 450,00 € je Megawatt für die Arten Rotmilan und Weißstorch. Dies entspricht bei der Leistung der beantragten Windkraftanlage von 6,2 Megawatt eine Summe von 2.790,00 €.

- 2.3.2 Die Auflage 2.9.2 des Genehmigungsbescheides G20/2022/123 wird durch folgende Auflage ersetzt.

Für die Arterkennung des Seeadlers durch das beantragte Antikollisionssystem Bi-oseco ist eine betriebsbegleitende Validierung durchzuführen. Die Ergebnisse der Validierung sind der Oberen Naturschutzbehörde spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Inbetriebnahme vorzulegen. Der Ergebnisbericht der Validierung muss den Anforderungen des in Schleswig-Holstein einzuhaltenden Prüfrahmens entsprechen. Kann die Validierung für die Arterkennung Seeadler von der Oberen Naturschutzbehörde akzeptiert werden, ist diese ganzjährig zu aktivieren.

- 2.3.3 Falls sich im Rahmen des Arterkennungs-Validierungsprozesses des AKS Bio-seco für die Art Seeadler anhand der erfassten Flugbewegungen herausstellt, dass die vom Anlagenhersteller für das Antikollisionssystem angegebene maximale Anzahl an Stopps pro Kalenderjahr überschritten wird, muss anhand der dann vorliegenden Validierungsdaten ein Lösungskonzept in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde entwickelt werden.

- 2.3.4 Die Auflage 2.9.1 des Genehmigungsbescheides G20/2022/123 entfällt.

- 2.3.5 Die Auflage 2.9.3 des Genehmigungsbescheides G20/2022/123 wird durch folgende Auflage ersetzt.

Ist das AKS nach erfolgreicher Validierung aktiviert und in Betrieb gegangen, ist die Windkraftanlage bei Störungen oder Wartungsarbeiten am Antikollisionssystem in der Regel innerhalb des in der Auflage 2.3.2 genannten artspezifischen Zeitraumes abzuschalten, sofern die Arbeiten nicht innerhalb von 24 Stunden durchgeführt worden sind bzw. die Störung nicht innerhalb von 24 Stunden behoben werden konnte. Jede Störung oder jedes Wartungserfordernis ist von den Betreibenden zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Beginn, an die Obere Naturschutzbehörde weiterzugeben. Sollte es nicht möglich sein, diesen Zeitraum einzuhalten, ist eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde erforderlich.

## **IV Hinweise**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Ordner 1 von 1:

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
1.	Inhaltsverzeichnis		1
2.	Formular 1.1		6
3.	Formular 1.3		1
4.	Vollmacht		1
5.	Kostenübernahmeerklärung und Antrag §21a der 9. BImSchV		1
6.	Formular 3.3		1
7.	Formular 4.5		1
8.	Formular 4.6		1
9.	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen		6
10.	Formular 4.10		1
11.	Schallimmissionsprognose (Pavana – 2024PAV02163 Revision 1 vom 08.01.2025)		60
12.	Formular 13.5		1
13.	Antrag Änderung Antikollisionssystem		19
14.	Formular 16.1.1		1
15.	Formular 16.1.8		1
16.	Formular 16.1.9		1
17.	Formular 16.1.10		1

## B Begründung

### I Sachverhalt / Verfahren

#### 1. Antrag nach § 16 BImSchG

Die Firma WKN Windpark Wulfsdorf A GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Straße 12-16 in 25813 Husum hat mit Datum vom 12. Februar 2025 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich in der Gemeinde Scharbeutz, Gemarkung Sarkwitz, Flur 0, Flurstück 20/2.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Änderung des nächtlichen Betriebsmodus verbunden mit der Änderung des nächtlichen Oktavschalleistungspegels.
- Anpassung der Auflagen im Bereich Artenschutz in Bezug auf das Antikollisionsystems.

## 2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Änderung der Windkraftanlage am oben angegebenen Standort bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Zum Nachweis der Zulässigkeit war eine aktuelle Schallimmissionsprognose sowie die herstellerepezifischen Daten zu dem beantragten Betriebsmodus vorzulegen. Sowie für den Bereich des Artenschutzes die nötigen herstellerepezifischen Datenblätter.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Sie fällt daher unter die Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen wäre.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

### 2.1 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Landesamt für Umwelt, Obere Naturschutzbehörde, Flintbek.

Die von dieser Behörde eingegangene Stellungnahme wurde im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen berücksichtigt.

### 2.2 Anhörung

Die Antragstellerin wurde gemäß § 87 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein am 12.03.2025, 14.03.2025 und 17.03.2025 zum Genehmigungsbescheid

angehört. Die Antragstellerin äußerte sich am 13.03.2025, 14.03.2025 und 17.03.2025 zu dem Genehmigungsentwurf.

Redaktionelle Änderungen wurden entsprechend angepasst.

## II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

### 1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

#### 1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Schallimmissionen hervorgerufen werden können.

##### 1.1.1 Schall

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. Außerdem ist der Erlass des MELUND vom 31. Januar 2018 zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein und des ergänzenden Erlasses vom 20. April 2022 zu beachten.

Die der Windkraftanlage am nächsten gelegenen Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen liegen im Außenbereich/Mischgebiet und Allgemeinen Wohngebiet. Die TA Lärm nennt für solche Wohnräume die unten aufgeführten Immissionsricht-

werte, die bei der Beurteilung der hier genehmigten Windkraftanlage berücksichtigt wurden.

Mischgebiet:

Tags	60 dB(A)	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Nachts	45 dB(A)	22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Allgemeines Wohngebiet:

Tags	55 dB(A)	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Nachts	40 dB(A)	22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Eine Windkraftanlage wirkt in Anlehnung der Ziffer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm relevant ein, wenn der Schallimmissionspegel größer ist als der Immissionsrichtwert minus 12 dB(A).

Grundlage für die Beurteilung der Schallimmissionen in der Umgebung der hier genehmigten Windkraftanlage ist das schalltechnische Gutachten 2024PAV02163 Revision 1 vom 08.01.2025 (Pavana GmbH).

Hinsichtlich der Gebietseinstufung und das damit verbundene Schutzniveau der maßgeblichen Immissionsorte sowie der Teilbeurteilungspegel der Windkraftanlage an den Immissionsorten wird auf das oben genannte schalltechnische Gutachten verwiesen.

Danach sind tagsüber die Teilbeurteilungspegel beim Betrieb der genehmigten Vestas V162 mit dem Betriebsmodus Modus PO6200 mit 6.200 Kilowatt angegebenen maximalen immissionswirksamen Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 106,2$  dB(A) an den Immissionsorten um mindestens 12 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (IRW) und somit irrelevant. Für die Tageszeit war daher keine Betriebsbeschränkung festzusetzen.

Ausweislich der Schallimmissionsprognose kann die Nichtüberschreitung der IRW von 45 dB(A) bzw. 40 dB(A) zur Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten nur mit einer schallreduzierten Betriebsweise erreicht werden. An einigen maßgeblichen Immissionsorten lag der Teilbeurteilungspegel um mindestens 12 dB(A) unter dem IRW und war somit gemäß Ziffer 2 des Erlasses zur Einführung der LAI-Hinweise vom 31. Januar 2018 irrelevant. Daher wurde der Betrieb der Windkraftanlage für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr auf die unter der Inhaltsbestimmung 2.1.1 genannte Drehzahl und Leistung sowie den Betriebsmodus und der dort aufgeführten Oktavschalleistungspegel  $L_{WA, Okt}$  begrenzt. Die Festsetzung der Oktavschalleistungspegel  $L_{WA, Okt}$  erfolgte auf Grundlage der in der Schallimmissionsprognose verwendeten  $L_{WA, o, Okt}$ .

Bei der Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren war die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von  $\sigma_R = 0,5$  dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells

von  $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$  dB durch einen Zuschlag von insgesamt  $1,28 \sqrt{\sigma_{\text{prog}}^2 + \sigma_{\text{R}}^2} = 1,43$  zu berücksichtigen. Auf die Unsicherheit der Serienstreuung wurde in der Berechnung verzichtet, da gemäß Auflage 2.2.2 eine Abnahmemessung der Windkraftanlage erfolgt.

Die Schallausbreitungsrechnung der Prognose wurde mit den folgenden Oktavschallleistungspegeln  $L_{\text{WA,o, Okt}}$  durchgeführt:

<b>Frequenz f [Hz]</b>	63	125	250	500	1000	2000	4000
<b><math>L_{\text{WA, o, Okt}}</math> [dB(a)]</b>	89,7	95,7	95,2	93,5	95,5	94,4	88,9

Unter Inhaltsbestimmung 2.1.1 wird festgelegt, dass es sich weiterhin um einen genehmigungskonformen Betrieb handelt, wenn entsprechend nachgewiesen wird, dass trotz Überschreitung einer oder mehrerer der festgesetzten Oktavschallleistungspegel  $L_{\text{WA, Okt}}$  die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden.

Zur Inhaltsbestimmung 2.1.2: Da für den beantragten Windkraftanlagentyp keine Schallvermessung vorliegt, wurden für die Schallimmissionsprognose als Eingangskenngrößen die Angaben des Herstellers zu den Oktavschallleistungspegeln der Windkraftanlage verwendet.

Gemäß der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 30. Juni 2016 soll in diesen Fällen die betreffende Windkraftanlage bis zur Abnahmemessung zur Nachtzeit abgeschaltet oder reduziert betrieben werden.

Daher darf die Windkraftanlage unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 3 dB(A) nachts bis zum Nachweis der Inhaltsbestimmung 2.1.2 nicht betrieben werden.

### 1.1.2 Artenschutz

Begründung zur Auflage 2.3.1: Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde für die Arten Rotmilan, Weißstorch und Seeadler der Eintritt des signifikanten Tötungsrisikos gemäß § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anhand einer Raumnutzungserfassung belegt. Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat die Antragstellerin für den Fall, dass geeignete Schutzmaßnahmen nicht verfügbar sind, eine Geldzahlung zu leisten. Für den Seeadler ist das beantragte AKS bisher nicht validiert und insofern als für diese Art ungeeignete Schutzmaßnahme zu verwerfen. Für Rotmilan und Weißstorch steht es nicht zur Verfügung. Da hier keine Maßnahmen für Vögel vorgesehen sind, denen eine Betriebsbeschränkung der Windkraftanlage zugrunde liegt, ergibt sich eine Höhe der jährlich zu leistenden Zahlung von 3.000,00 € je Megawatt. Dies entspricht bei einer Leistung von 6,2 Megawatt einer Summe von 18.600 €. Sofern sich die Validierung unter den genannten Bedingungen als positiv erweist und das AKS für den Seeadler fachlich anerkannt werden kann, ist der Schutz der Art durch dessen Betrieb ganzjährig

gewährleistet. Das Erfordernis für die Zahlung reduziert sich somit, sobald im relevanten Zeitraum die Arterkennung für den Seeadler aktiviert wird.

Begründung zur Auflage 2.3.2: Dem Gesetzeswortlaut nach ist es gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG möglich, eine betriebsbegleitende Validierung bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes der betroffenen Art (hier durch die Zahlung in das nAHP) durchzuführen.

Begründung zur Auflage 2.3.3: Anhand der nach dem Validierungszeitraum vorliegenden Daten zur Arterkennung des Seeadlers kann abgeschätzt werden, ob die vom Anlagenhersteller angegebene maximale Anzahl an Stopps pro Kalenderjahr regelmäßig erreicht werden wird. Falls diese Anzahl überschritten wird, muss anhand der dann erst vorliegenden Daten ein Lösungskonzept gemeinsam mit der Oberen Naturschutzbehörde entwickelt werden, welches geeignet ist, den Schutz des Seeadlers weiterhin zu gewährleisten.

Begründung zur Auflage 2.3.5: Den Betreibenden wird eingeräumt, innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden, Wartungsarbeiten durchzuführen oder Störungen zu beheben. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Schutz der betroffenen Art wieder vollumfänglich gewährleistet sein. Sollte das AKS dann noch nicht wieder einsatzfähig sein, muss die WKA während des belegten besonders konfliktreichen Zeitraums innerhalb des Anwesenheitszeitraumes des Seeadlers abgeschaltet werden. Dies stellt den Schutz der betroffenen Art Seeadler sicher, wobei den Betreibenden im angemessenen Umfang Zeit eingeräumt wird, auf technische Störungen zu reagieren. Um die bestimmungsgemäße Umsetzung der Maßnahme kontrollieren zu können, ist sowohl die Dokumentation der Abschaltung als auch die rechtzeitige Mitteilung erforderlich.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass keine erheblichen Nachteile und Belästigungen entstehen können.

- 1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertenden Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Regelungen zur Abfallvermeidung sind Gegenstände der Genehmigung mit dem Aktenzeichen G20/2022/123.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Durch die Windkraftanlage wird elektrische Energie erzeugt. Anfallende prozessbedingte Abwärme kann nicht genutzt werden.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Die Betriebseinstellung ist nicht Teil dieser Änderungsgenehmigung. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 02.04.2024 (G20/2022/123), die den Rückbau der Anlage nach einer möglichen Betriebseinstellung sicherstellen, gelten weiterhin.

**2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen**

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

**3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG**

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen.

### III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörde – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A 0 gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzte Frist ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der Änderung der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

### IV Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 VwKostG SH, in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.1.1 a) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

#### Gebühren:

1. Mindestgebühr nach Tarifstelle 10.1.1.1 a)	
Gebühr bei Errichtungskosten bis 250.000 € 1,5 % der Errichtungskosten, mindestens 1.000 €	
Errichtungskosten laut Antrag: 5.714,28 €	
<u>Berechnung:</u> 5.714,28 x 1,5 % = 85,71 €	
<u>Hier:</u> Mindestgebühr i. H. v. 1000,00 €	1.000,00 €
Summe Gebühren	1.000,00 €

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

## C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Januar (BGBl. 2024 I Nr. 58);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1996 I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Länderausschuss Immissionsschutz – LAI: Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30. Juni 2016;
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 31. Januar 2018;
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 2003 I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr.328);

- Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-NotfallVO) vom 29. Dezember 2022 (ABl. L 335, S. 36 – 44), zuletzt geändert am 10. Januar 2024 (ABl. L 223, S. 1 – 9);
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

## D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt  
Dezernat 20  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

*<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>*

### **Anlagen:**

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen laut Auflage 2.1.1

Merkblatt für die Antragstellerin / die Betreiberin

Kostennote